

# Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Straßengesetzes zum 1. Januar 2021 wurde der Überführung der Autobahnaufgaben aus der Auftragsverwaltung in die bundeseigene Verwaltung Rechnung getragen. In diesem Zuge erfolgte auch eine Neuordnung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung. In der Folge wurde die Landesstelle für Straßentechnik, Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, zur Mobilitätszentrale Baden-Württemberg mit zentralen Zuständigkeiten für das gesamte Land Baden-Württemberg weiterentwickelt.

Im Rahmen der Neuordnung der Geschäftsbereiche der Landesregierung soll die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg, Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen nun in das Ministerium für Verkehr eingegliedert werden. Ziel ist es, die Kompetenzen zur Schaffung einer neuen, vernetzten, digitalen und verkehrssicheren Mobilität landesweit stärker zu bündeln. Damit soll die Grundlage für die Gestaltung einer attraktiven und verlässlichen Mobilität im Klimaschutzland Baden-Württemberg geschaffen werden. Insbesondere die Bereiche Mobilitäts- und Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation sollen stärker zur Verbesserung des Klimaschutzes im Verkehr beitragen und die Verkehrswende intensiver unterstützen.

### B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzesentwurf passt die Zuständigkeitsregelungen des Straßengesetzes an die geplanten Strukturen an und weist dem Ministerium für Verkehr die bisher von der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg wahrgenommenen Aufgaben zu.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Straßengesetzes verfolgte Eingliederung der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg in das Ministerium für Verkehr erfolgt kostenneutral. Auch für die Kreise und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### E. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht nicht. Ebenso fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

Mit der Eingliederung der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg in das Ministerium für Verkehr ist mit einer geringfügigen Entlastung der Verwaltung im nicht messbaren Bereich zu rechnen. Infolge der angestrebten Gesetzesänderung kommt es zu einer Verwaltungsvereinfachung. Nach der bestehenden Regelung obliegt die Fachaufsicht für die betriebliche Unterhaltung dem Regierungspräsidium Tübingen, die zukünftig durch das Ministerium für Verkehr wahrgenommen werden soll. Damit entfällt aber die Erteilung von Weisungen durch die Regierungspräsidien und ggf. die Entscheidung des Ministeriums für Verkehr bei Meinungsverschiedenheiten. Ein messbarer personeller Minderaufwand ist hiermit nicht verbunden.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt.

## G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

# Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes

Vom

Artikel 1

## Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Besondere Zuständigkeit des Ministeriums“

„(1) Das Ministerium erfüllt landesweit zentral wahrzunehmende Aufgaben im Straßenwesen, insbesondere

1. Auswertung von Straßen- und Verkehrsdaten und Führung der Straßeninformationssysteme des Landes,
2. Steuerung der Entwicklung, Nutzung und Pflege der fachlichen Informations- und Kommunikationstechnik und von fachlichen Softwareanwendungen einschließlich ihrer Betreuung und der Gewährleistung der Informationssicherheit im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes,
3. Betrieb der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg, Verkehrsmanagement einschließlich Planung, Bau und Steuerung von verkehrsbeeinflussenden Anlagen (z.B. Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen, temporäre Seitenstreifenfreigabe, Zuflussregelungsanlagen und Fahrstreifensignalisierung), Datenübertragungsnetze, Aufbau und Betrieb der Verkehrs- und Tunnelleitzentrale im Bereich der

Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes einschließlich Planung, Umsetzung und Betrieb der dafür erforderlichen zentralen Infrastruktur,

4. betriebstechnische Überwachung der Tunnelanlagen an Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes,
5. straßenbautechnische Prüfung von Schwer- und Sondertransporten im Rahmen der Anhörung der Straßenbaulastträger Land oder Bund,
6. Aufbau und Betrieb der Zentralstelle für Verkehrssicherheit,
7. Aufbau und Pflege eines Wissensmanagements in der Straßenbauverwaltung des Landes,
8. fachliche Aus- und Fortbildung des Personals der Straßenbauverwaltung, überbetriebliche Ausbildung der in den Straßenbaubehörden nach § 50 Absatz 3 und § 53b Absatz 2 erforderlichen Straßenerhalter, Ausbildung der Leitungsebene von Meistereien und Bauhöfen sowie Betrieb des Ausbildungszentrums der Straßenbauverwaltung des Landes,
9. zentrale Vergabestelle für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen für den Bereich Straßenbau und -erhaltung, deren geschätzter Auftragswert die jeweils festgelegten EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, soweit die Beschaffung nicht über das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) bzw. die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) zu erfolgen hat,
10. Leistungen im Bereich der vernetzten Mobilität sowie

11. Aufgaben an bundeseigenen Nebenanlagen im Bundesstraßenbereich.

(2) Das Ministerium führt landesweit die Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der betrieblichen Unterhaltung. Dem Ministerium stehen im Rahmen dieser Zuständigkeit die in § 3 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes benannten Aufsichtsmittel unmittelbar gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden zu. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der Regierungspräsidien als Fachaufsichtsbehörden unberührt.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung den Umfang der dem Ministerium nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben näher zu bestimmen.“

2. § 53b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 53a gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Dieser wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Ministerium nach Maßgabe des § 53a,“

bb) Der bisherige Satz 3 Nummer 2 wird zu Satz 3 Nummer 3.

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2  
Übergangsvorschriften

§ 53a Absatz 1 Nummer 4 ist erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Der Verkehrsbereich und insbesondere der Straßenverkehr muss deutlich mehr zum Klimaschutz beitragen und sicherer werden, hierzu ist die zügige Umsetzung der Verkehrswende erforderlich.

Die neu geschaffene Mobilitätszentrale ist ein wichtiger Baustein für die Schaffung einer neuen klimagerechteren und vernetzten Mobilität in Baden-Württemberg. Sie soll ein umfassendes Angebot für die neue Mobilität und Verkehrssteuerung sicherstellen. Dafür wurde unter anderem im Zusammenhang mit der Überführung der Autobahnaufgaben in bundeseigene Verwaltung die bisherige Abteilung 9 – Landesstelle für Straßentechnik – zur Mobilitätszentrale Baden-Württemberg weiterentwickelt und mit der Änderung des Straßengesetzes zum 1. Januar 2021 normiert. Die Ausbauschritte in den Bereichen Mobilitäts- und Verkehrssteuerung, Verkehrsinformation und Verkehrssicherheit sowie klimafreundliche Antriebstechnologien sind derzeit in der Umsetzung.

Im nächsten Schritt soll nun eine Bündelung der Steuerungskompetenzen und -kapazitäten im Bereich Mobilität beim Ministerium für Verkehr erfolgen. Eine Bündelung von Themen wie Verkehrslenkung und -steuerung, Digitalisierung im Straßenverkehr, Vernetzung der Verkehrsträger, neue Mobilitätsformen etc. ist wesentliche Voraussetzung für eine zielorientierte Steuerung der Verkehrswende und das Erreichen der Vision Zero, mit dem Ziel, die Anzahl der Verkehrstoten bis 2030 gegenüber 2010 um 60 % zu reduzieren.



Deshalb soll die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg – Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen – in das Ministerium für Verkehr eingegliedert und mit den dort vorhandenen Potenzialen zusammengeführt werden.

Dies bringt insbesondere folgende Vorteile:

Die strategischen Steuerungsmöglichkeiten werden vereinheitlicht und deutlich verbessert. Die Bündelung der Steuerung der Mobilitätsverwaltung bewirkt insbesondere kurze Wege bei den Entscheidungsprozessen und der Aufwand fachlicher Abstimmungsprozesse kann reduziert werden. Die optimierten Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse gewährleisten eine effizientere und insgesamt bessere Aufgabenerfüllung. Die durch die neuen Themen entstandene stärkere landesweite Ausrichtung der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg mit mehr konzeptionellen Aufgaben wird auch landesweit besser organisatorisch abgebildet.

Es können somit Vorteile in den Bereichen Steuerung, Qualität der Aufgabenwahrnehmung, Wirtschaftlichkeit und Organisationseffizienz generiert werden. So soll die Schaffung einer attraktiven und nachhaltigen Mobilität im Klimaschutzland Baden-Württemberg aktiv vorangetrieben werden.

Die Leitentscheidungen für die in der Verwaltungsstrukturreform 2005 geschaffenen gebündelten Organisationsstrukturen der Regierungspräsidien sowie für einen dreistufigen Aufbau der Verwaltungsstruktur in Baden-Württemberg bleiben von der Migration weitestgehend unberührt.

## II. Inhalt

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die Wahrnehmung zentraler Aufgaben durch die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg in § 53a wird gestrichen und durch eine Zuordnung dieser Aufgaben zum Ministerium für Verkehr ersetzt.

Hieraus ergeben sich Folgeänderungen in § 53b Straßengesetz für die Zuständigkeiten an Bundesstraßen.

## III. Alternativen

Keine.

## IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung der Zuständigkeiten für die Aufgaben der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg führt zu keiner strukturellen Mehrbelastung des Haushalts. Sofern Stellenhebungen erforderlich werden, werden diese finanzneutral umgesetzt. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Die sächlichen Kosten für die Aufgaben der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg sind bereits im Haushalt etatisiert.

## V. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht nicht. Ebenso fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

Bei den in § 53a aufgenommenen Zuständigkeiten handelt es sich um bereits bestehende Aufgaben, die im Zuge der Neuordnung der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg kostenneutral vom Regierungspräsidium Tübingen auf das Ministerium für Verkehr übergehen. Durch die Aufgabenverlagerung entfallen weder Zuständigkeiten noch kommen neue hinzu.

Sämtliche mit der Weiterentwicklung der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen von der Landesstelle für Straßentechnik zur Mobilitätszentrale entstandenen Aufwände wurden bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes vom 12. November 2020 (GBL. S. 1039) abgebildet.

#### VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Mit der Integration der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg mit ihren landesweiten Aufgaben in das Ministerium für Verkehr sind positive Auswirkungen auf die Bewältigung der akuten Klimaschutzfragen im Verkehrsbereich sowie auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und eine bessere Unterstützung der Verkehrswende im Land zu erwarten.

Die Regelungsfolgen des Gesetzes werden positiv bewertet.

#### VII. Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht

#### VIII. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

**Noch vorzunehmen.**

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Nummer 1

Die Neufassung des § 53a ist geboten. Die besonderen Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Tübingen entfallen.

Der bisherige § 53a Absatz 1 Nummer 1, der eine Unterstützung des Ministeriums für Verkehr durch die Mobilitätszentrale Baden-Württemberg, Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen vorsieht, entfällt mit der Eingliederung der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg in das Ministerium für Verkehr. Die Bearbeitung allgemeiner Angelegenheiten im Straßenwesen, wie etwa in den Bereichen Straßenbautechnik, Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit sowie dem Vermessungs- und Kartenwesen etc., gehören bereits zum Kernbereich der Aufgaben des Ministeriums für Verkehr und bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.

Die bislang in § 53a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i sowie in Absatz 2 enthaltene gesetzliche Regelung zu den Beratungsleistungen entfällt ebenfalls mit der Eingliederung der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg in das Ministerium für Verkehr.

Die im bisherigen § 53a Absatz 1 Nummer 2 festgelegten Aufgaben, wie etwa die landesweite Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Verkehrsmanagement und -steuerung sowie der vernetzten Mobilität, gehen unverändert auf das Ministerium für Verkehr über. Die Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung wird dem Ministerium für Verkehr in einem neuen Absatz 1 zugewiesen. Es handelt sich hierbei um eine gegenüber der generellen Zuständigkeitszuordnung in § 51 Absatz 1, wonach die Aufgabenzuweisung von Planung, Bau und Erhaltung sowie Unterhaltung von Landesstraßen grundsätzlich

an die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden erfolgt, spezielle Regelung.

§ 53a Absatz 1 Nummer 2 weist dem Ministerium für Verkehr die Zuständigkeit für die IT-Fachverfahren/Fachsoftware zu, die im Bereich der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes für die Planung, den Bau, den Betrieb von Straßen, sowie für das Verkehrsmanagement erforderlich sind. Davon unberührt bleibt die Standard-IT-Ausstattung und -software für Bürokommunikation der Regierungspräsidien in der Zuständigkeit des Innenministeriums.

Die Aufgabe der Ausübung der Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden für den Bereich der betrieblichen Unterhaltung, die bislang in § 53a Absatz 1 Nummer 3 geregelt ist, wird in einem neuen Absatz 2 dem Ministerium für Verkehr zugeordnet. Die bereits bestehende landesweite Zuständigkeitskonzentration zur Ausübung der Fachaufsicht im Bereich der betrieblichen Unterhaltung geht von der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg auf das Ministerium für Verkehr über und stellt insoweit eine nach den §§ 3 Absatz 5, 20 Landesverwaltungsgesetz (LVG) spezielle Regelung zur Ausgestaltung der Fachaufsicht dar. Die mit der Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2005 getroffene Leitentscheidung für den grundsätzlich dreistufigen Aufbau der Verwaltungsstruktur wird hiermit nicht in Frage gestellt, da es sich bei der Ausnahme im Bereich der betrieblichen Unterhaltung um einen abgrenzbaren und überschaubaren Aufgabenbereich nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Straßengesetzes handelt. Die weiteren Zuständigkeiten der Regierungspräsidien als originäre Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Der bisherige § 53a Absatz 3 zur Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung bleibt bestehen.

## Nummer 2

Die Verweise auf die entsprechende Geltung des § 53a erstrecken den Anwendungsbereich des § 53a auch auf die Aufgabenerfüllung im Bereich der Bundesstraßen mit dem Ziel der gleichen Zuständigkeitsregelungen für Landes- und Bundesstraßen. Der in § 51 Absatz 8 enthaltene Bezug hat insoweit lediglich für die Zuständigkeiten und Aufgaben nach Landesrecht Bedeutung, nicht aber für die Bundesaufgaben.

## Nummer 3

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses entspricht den übrigen Änderungen.

## Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt klar, dass die mit dem Änderungsgesetz vom 12. November 2020 eingeführte Übergangsfrist auch für die Neuregelung des § 53a Absatz 1 Nummer 4 gelten soll, um die für die Ausübung der zugewiesenen Aufgabe notwendigen technischen Strukturen nunmehr beim Ministerium für Verkehr einrichten zu können.

## Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.